

EU-Weinbaukartei

Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Postfach 1851
55508 Bad Kreuznach
Telefon 0671 793-0
E-Mail: weinbau@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

307.18

Anleitung

für die Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung

I. Meldepflicht

Meldepflichtig sind:

- a) Weinbautreibende, die mehr als 1 Ar Rebfläche bewirtschaften.
- b) Weinbautreibende mit Flächen zur ausschließlichen Erzeugung von Edelreisern, Eigenverbrauchsflächen bzw. Flächen zu Versuchszwecken.

Demnach sind auch die Weinbautreibenden meldepflichtig, die ihr gesamtes Lesegut an einen Erzeugerzusammenschluss liefern.

Die Meldungen müssen richtig und vollständig ausgefüllt bis zum **31. Mai 2025** eingegangen sein.

II. Hinweise zum Meldeformular

Da viele Betriebe bereits ihre Meldungen online erstatten, wird die Änderungsmeldung zur Papier- und Kosteneinsparung weiterhin nur noch als „Exemplar für die Landwirtschaftskammer“ verschickt. Die Betriebe sind gehalten nach dem Ausfüllen eine Kopie für Ihre Unterlagen (Belegexemplar) anzufertigen. Die Annahmestellen übernehmen diesen Service nicht. Es genügt die Abgabe der Meldungsseiten, auf denen Änderungen vorgenommen wurden. **Sind keine Änderungen zu melden, sind auch keine Papierunterlagen einzureichen.**

Hinweise zum Ausfüllen der Formulare entnehmen Sie bitte den beiliegenden Erläuterungen.

III. Bekanntmachung

Der 31. Mai 2025 sollte als Meldetermin den Meldepflichtigen unbedingt vorher angekündigt werden, da derjenige ordnungswidrig handelt, der seine Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung verspätet abgibt.

Zu diesem Zweck wird eine Bekanntmachung zum digitalen Aushang oder zum Abdruck in den Mitteilungsblättern zur Verfügung gestellt. Kosten für die Veröffentlichung können leider nicht übernommen werden.

IV. Behandlung der Meldebögen

Die Meldungen müssen bis zum **31. Mai 2025** bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung eingegangen sein. Auf der zusammengefassten Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung und dem Belegexemplar ist der Eingang der Meldung mit dem Eingangsdatum zu bestätigen; das Belegexemplar verbleibt bei dem Meldepflichtigen.

Nach Ablauf des Eingangstermins sind die Änderungsmeldungen unverzüglich an die **zuständige Dienststelle** der Landwirtschaftskammer weiterzuleiten, sofern nicht vereinbart wurde, dass eine Abholung durch deren Mitarbeiter erfolgt.

Liegen verspätet abgegebene Meldungen bei den Verwaltungen vor, bitten wir, diese umgehend an die zuständigen Dienststellen der Landwirtschaftskammer weiterzuleiten.

Im Hinblick auf die Folgen für den Meldepflichtigen bei verspäteter Abgabe der Meldung wird den Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltungen empfohlen, nochmals auf die rechtzeitige Abgabe hinzuweisen.

Änderungen zwischen dem 1. Juni und der Weinernte 2025, die die Vermarktungsrechte betreffen, müssen nachgemeldet werden, damit die für die Mengenregulierung anrechenbare Rebfläche zum Herbst 2025 korrekt mitgeteilt werden kann. Die Nachmeldungen bitten wir umgehend an die Landwirtschaftskammer weiterzuleiten.

V. Anlagen

Zur weiteren Information erhalten die zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltungen folgende Vordrucke:

1. Erläuterungen zur Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei
2. Bekanntmachung
3. Muster Weinbaukartei

VI. Rechtsgrundlagen

1. VO (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671),
2. Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1),
3. Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60),
4. §§ 6, 7d-f, 33 Abs. 1 Nr. 1, 1a und 2 i. V. m. §§ 54 Abs. 1 und 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66),
5. § 29 Abs. 3 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624),
6. §§ 1 Abs. 2, 3a, 13 b und 18 Nr. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275),
7. Produktspezifikationen der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben in Rheinland-Pfalz,

jeweils in ihrer derzeit gültigen Fassung.